

Ergänzende Bedingungen zur NAV

der Stadtwerke Emden GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01. November 2006.

1 Netzanschluss (§ 1 bis 9 NAV)

1.1 Für die Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses sind die Formulare der Stadtwerke Emden GmbH (SWE) zu verwenden. Netzanschlüsse stehen im Eigentum von SWE und sind kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks beziehungsweise Gebäudes.

1.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWE die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung. SWE erhebt die Netzanschlusskosten grundsätzlich pauschal auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten. Eigenleistungen sind im Vorfeld mit SWE abzustimmen und werden dann angemessen berücksichtigt.

Die Netzanschlusskosten betragen für einen Netzanschluss:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
bis 30 kW Anschlussleistung und bis 30 m Anschlusslänge	1.285,32	1.529,53

Für Anschlussleistungen größer 30 kW und / oder einer Anschlusslänge über 30 m wird der Netzanschlusspreis gesondert ermittelt.

Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükering, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt zudem die nach Aufwand ermittelten Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2 Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt an SWE für den Netzanschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWE beziehungsweise bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen des Niederspannungsnetzes (Baukostenzuschuss - BKZ).

Als Baukostenzuschuss entfallen für den Netzanschluss am Niederspannungsnetz 50 Prozent der Kosten für die

Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorenstationen, die dem Versorgungsbereich zuzuordnen sind, in dem der Netzanschluss erfolgt.

2.2 Ein Baukostenzuschuss für den Netzanschluss am Niederspannungsnetz wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW, unter Beachtung der Regelung gemäß § 16 (2) NAV, übersteigt.

2.3 Der Baukostenzuschuss wird für den Netzanschluss am Niederspannungsnetz auf Basis der Staffellung der Hausanschlussicherungen berechnet und beträgt:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
bis 30 kW Anschlussleistung	<i>kein Zuschuss</i>	
je weiterer kW Anschlussleistung	35,86	42,67

Baukostenzuschüsse für Anschlüsse größer 60 kW oder Anschlüsse direkt an der Umspannung (MS/NS) werden gesondert ermittelt.

2.4 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

3 Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)

3.1 Nur ein im Installateurverzeichnis der SWE eingetragener Installateur darf die erstmalige sowie jede weitere Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung (Kundenanlage) beantragen, wenn diese und der Netzanschluss fertiggestellt sind. Hierfür ist der entsprechende SWE-Vordruck für die Fertigstellung einer Kundenanlage zu verwenden.

3.2 Für den erstmaligen Inbetriebsetzungsversuch der Kundenanlage nach Herstellung beziehungsweise Änderung des Netzanschlusses ist eine Inbetriebsetzungspauschale zu entrichten.

Scheitert ein Inbetriebsetzungsversuch aufgrund vor Ort festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretenden Gründen, so zahlt der Anschlussnehmer/-nutzer an SWE für jeden weiteren Inbetriebsetzungsversuch ebenfalls die Inbetriebsetzungspauschale:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Inbetriebsetzungspauschale	65,00	77,35

3.3 Für das Auswechseln schadhafter Hausanschluss-sicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung aufgrund vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretenden Gründen, werden von SWE pauschal berechnet:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Austausch schadhafter Sicherungen	65,00	77,35

3.4 Die Pauschalen zu Punkt 3.2 und 3.3 gelten innerhalb der normalen Arbeitszeit der SWE. Außerhalb der normalen Arbeitszeit wird ein Zuschlag erhoben.

Die normale Arbeitszeit ist mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage: Mo.-Do. 8:00 bis 16:00 Uhr und Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr.

4 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Der Netzanschluss, die Kundenanlage sowie alle daran angeschlossenen Verbrauchsgeräte und Eigenanlagen sind nach den Technischen Anschlussbedingungen von SWE zu errichten und zu betreiben.

5 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 20 StromNZV)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Transportkunden nachgeprüft werden, so sind von ihm die in einem separaten Preisblatt genannten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Das Preisblatt ist im Internet unter www.stadtwerke-empden.de veröffentlicht.

6 Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Rechnungsbeträge über Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse, sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden pauschal berechnet:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Mahnkosten je Mahnvorgang	2,50	ohne USt.
persönliche Vorsprache eines Beauftragten der SWE	15,00	ohne USt.
persönliche Vorsprache eines Beauftragten der SWE im Auftrag eines Lieferanten	15,00	17,85
gerichtliches Mahnverfahren	<i>nach Aufwand</i>	

7 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers/-nutzers oder im Auftrag eines Lieferanten wird jeweils ein pauschaler Kostenbeitrag berechnet.

7.1 Arbeiten während der normalen Arbeitszeit

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Unterbrechung durch einen Außendienstmitarbeiter der SWE	45,00	ohne USt.
Unterbrechung durch Zählerausbau	67,50	ohne USt.
Unterbrechung im Auftrag eines Lieferanten	45,00	53,55
Wiederherstellung	45,00	53,55
Wiederherstellung im Auftrag eines Lieferanten	45,00	53,55
Unterbrechung durch Außensperre	<i>nach Aufwand</i>	
Wiederherstellung bei Außensperre	<i>nach Aufwand</i>	

7.2 Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit

Außerhalb der unter Punkt 3.4 genannten normalen Arbeitszeit (nur in begründeten Ausnahmefällen) werden die folgenden Pauschalen erhoben:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Wiederherstellung	100,00	119,00
Wiederherstellung im Auftrag eines Lieferanten	100,00	119,00
Wiederherstellung bei Außensperre	<i>nach Aufwand</i>	

8 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

SWE ist gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt, eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit separater Markt- und Messlokation nach § 14a EnWG netzdienlich zu steuern. Im Gegenzug gewährt SWE dem Netznutzer ein verringertes Netzentgelt nach § 14a EnWG. Der Anschlussnutzer kann SWE die netzdienliche Steuerung jederzeit untersagen. Ab Wirksamkeit der Untersagung stellt SWE dem Netznutzer die regulären Netzentgelte in Rechnung. Für die Untersagung reicht die Textform.

9 Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Z. 19 Prozent) wird zusätzlich berechnet.

10 Gültigkeit/Änderungen

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten mit Wirkung zum **01. Juni 2023** in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2018.

Emden, im April 2023